

## Finanzierung meiner Filiale

# Gründungsfinanzierung

Damit aus guten, zukunftssträchtigen Geschäftsideen erfolgreiche Unternehmen werden, brauchen Gründerinnen und Gründer ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten.

Als Finanzierungshilfe stehen folgende Programme zur Verfügung:

- [ERP-Gründerkredit](#)
- [ERP-Kapital für Gründung](#)
- [Bürgschaften](#)

Gründungen haben für unsere Volkswirtschaft eine große Bedeutung:

- **Schaffung von Arbeitsplätzen:**  
Die Gründung einer selbständigen Existenz ersetzt oder ergänzt die abhängige Beschäftigung. Durch jede neue Unternehmensgründung wird der Arbeitsmarkt entlastet. Vorhandenes Know-how wird so weiterhin produktiv genutzt und das Humankapital erhalten.
- **Förderung von Wettbewerb und Strukturwandel:**  
Durch neue Unternehmensgründungen wächst die Zahl der Akteure im Wettbewerbsgeschehen. Ein neues Unternehmen fordert die bestehenden Unternehmen mit neuen Produkten und Verfahren heraus und treibt damit den Wettbewerb an. Gründungen sind Motor des wirtschaftlichen Strukturwandels.
- **Hervorbringen von Innovation:**  
Gründerinnen und Gründer verwirklichen innovative Ideen. Sie sind für Fortschritt, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit entscheidend. Innovative Gründungen schaffen zahlreiche nachhaltige Arbeitsplätze.
- **Förderung von Freiheit und Stabilität in der Gesellschaft:**  
Selbständige Unternehmen tragen zur Stabilität unserer demokratischen Gesellschaftsordnung bei. Wirtschaftliche Verantwortung wird auf viele Schultern verteilt, "Machtkonzentration" verhindert und unternehmerische Freiheit gefördert.

## ERP-Gründerkredit

Mit dem ERP-Gründerkredit fördert das BMWi aus dem ERP-Sondervermögen Existenzgründungen, Freiberufler und junge Unternehmen bis drei Jahre nach deren Geschäftsaufnahme mit zinsgünstigen Darlehen.

Der ERP-Gründerkredit besteht aus zwei Programmteilen. Mit dem "ERP-Gründerkredit - StartGeld" werden kleinvolumige Existenzgründungen mit einem Fremdfinanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt maximal 100.000 Euro gefördert. Der "ERP-Gründerkredit - Universell" richtet sich mit einem Kredithöchstbetrag von zehn Millionen Euro an größere Gründungsvorhaben.

## Kleinere Existenzgründungen werden besonders gefördert

Das Ziel des Programmteils "ERP-Gründerkredit - StartGeld" ist die Förderung von kleinvolumigen Existenzgründungen und jungen Unternehmen in Deutschland durch zinsgünstige Darlehen für gewerbliche Investitionen und Betriebsmittelaufwand, die einer mittel- oder langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen. Mit dem "ERP-Gründerkredit - StartGeld" können unter anderem gefördert werden: Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (inkl. gewerblicher Baukosten), die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Finanziert werden dabei bis zu 100 Prozent des gesamten Fremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von insgesamt maximal 100.000 Euro für Investitionen und Betriebsmittel; Betriebsmittel werden bis maximal 30.000 Euro finanziert.

Die Gründungsfinanzierung ist für die Banken ein risikoreiches Geschäft. Deshalb entlastet das ERP-Sondervermögen die durchleitenden Banken beim "ERP-Gründerkredit - StartGeld" zu 80 Prozent von den Kreditrisiken. Diese Risikoübernahme erleichtert Existenzgründern den Zugang zum Kredit. Zudem sorgen die Mittel des ERP-Sondervermögens für einen günstigen Zinssatz. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit (maximal zehn Jahre)

- das schafft Planungssicherheit. Zur Besicherung der Darlehen werden hier keine Vorgaben gemacht. Ob und in welchem Umfang Sicherheiten bestellt werden, ist zwischen Antragsteller und Hausbank zu vereinbaren.

Der "ERP-Gründerkredit - Universell" gilt für die gleichen Förderzwecke wie der "ERP-Gründerkredit - StartGeld", allerdings liegt sein Kredithöchstbetrag bei zehn Millionen Euro. Im Unterschied zum "ERP-Gründerkredit - StartGeld" sind die Zinsen in diesem Förderprogramm risikoabhängig. Das Risiko eines Kreditausfalls trägt hier allein die Hausbank des Kreditnehmers. Sie ermittelt die Höhe des Risikos und legt die Höhe der Zinsen fest. Bei ihrem Rating berücksichtigt sie die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bonität des Gründers oder des Unternehmens sowie den Wert der verfügbaren Sicherheiten. Dabei gilt: Je besser die Bonität und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten sind, desto niedriger fällt der Zinssatz aus.

## **Der Weg zur Förderung geht über die Hausbank**

Das Programm ERP-Gründerkredit wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Die Anträge müssen stets bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) eingereicht werden. Der ERP-Gründerkredit muss vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank beantragt werden.

Auskünfte erteilen die Kreditinstitute bzw. die KfW Bankengruppe

## **ERP-Kapital für Gründung**

Mit dem Förderprogramm "ERP-Kapital für Gründung" bietet das BMWi aus dem ERP-Sondervermögen Existenzgründern und jungen Unternehmen bis drei Jahre nach deren Geschäftsaufnahme eigenkapitalähnliche Mittel in Form langfristiger Nachrangdarlehen an. Das Nachrangdarlehen haftet dabei unbeschränkt. Es sind dafür keine Sicherheiten zu stellen. Gefördert werden Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben, die eine nachhaltig tragfähige selbständige Existenz - gewerblich oder freiberuflich - als Haupterwerb erwarten lassen. Durch den eigenkapitalähnlichen Charakter des Nachrangdarlehens wird die

Eigenkapitalbasis des jungen Unternehmens gestärkt und eine weitere Fremdkapitalaufnahme erleichtert. Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller über eine für das Vorhaben erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation sowie über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügt.

## **Vielfältige Fördermöglichkeiten erleichtern den Unternehmensstart**

Mit dem Förderprogramm "ERP-Kapital für Gründung" werden unter anderem gefördert: Kauf von Grundstücken und Gebäuden sowie die Baunebenkosten; Sachanlageinvestitionen (d. h. Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen), die Anschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensteils als auch bspw. extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 500.000 Euro je Antragssteller. Dabei müssen Antragssteller in den alten Bundesländern 15 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten für das Vorhaben aus eigenen Mitteln erbringen (in den neuen Bundesländern mindestens zehn Prozent). Die Eigenmittel lassen sich mit dem Nachrangdarlehen auf maximal 45 Prozent des gesamten Kapitalbedarfs anheben (in den neuen Bundesländern maximal 50 Prozent).

Für das Nachrangdarlehen selbst sind keine besonderen Sicherheiten zu stellen; der Darlehensnehmer haftet persönlich für die Rückzahlung des Darlehens. Um dem Existenzgründer den Einstieg weiter zu erleichtern, wird ein günstiger Zinssatz angeboten. Der Zinssatz wird in den ersten zehn Jahren aus Mitteln des ERP-Sondervermögens verbilligt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 15 Jahre. Um die Liquiditätssituation von Existenzgründern gerade in der Anfangsphase zu entlasten, sind in diesem Programm sieben tilgungsfreie Anlaufjahre vorgesehen.

# Der Weg zur Förderung geht über die Hausbank

Das Programm "ERP-Kapital für Gründung" wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Die Anträge müssen stets bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) eingereicht werden. Das "ERP-Kapital für Gründung" muss vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank beantragt werden. Auskünfte erteilen die Kreditinstitute bzw. die KfW Bankengruppe.

## Bürgschaften

Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel auf die Finanzierung über Bankkredite angewiesen. Die Banken verlangen im Gegenzug bankübliche Sicherheiten, über die mittelständische Unternehmen oftmals nicht ausreichend verfügen. Hier stellen Bürgschaften des Bundes, der Länder und der von Bund und Länder unterstützten Bürgschaftsbanken eine wirksame Hilfe dar, um bei einem ansonsten tragfähigen Vorhaben einem Mangel an Sicherheiten abzuhelpfen.

## Der Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit soll zu einer möglichst nachhaltigen beruflichen Integration führen. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen und die Frage, ob Stellenangebote vorhanden sind.

Der Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen hat, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Abs. 3 SGB III beruht („kurze“ Anwartschaftszeit). Nähere Informationen zur Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld sind dem Merkblatt 1, Abschnitt 3, zu entnehmen.

Der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen und mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen.

Außerdem müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt werden. Bei Zweifeln an der Eignung kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.

Die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit nachzuweisen. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

## **Höhe, Dauer und Auszahlungsbedingung des Gründungszuschuss**

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Eine erneute Förderung ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind.

Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

# Anspruch auf Arbeitslosengeld

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

# Arbeitslosenversicherung

Für Selbständige besteht die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.